

IV/EB.- XVIII 5/2

Dringlich.V e r b a l n o t e .

Die schweizerische Gesandtschaft beehrt sich, im Auftrage ihrer Regierung das Auswärtige Amt zuhanden der zuständigen Reichsbehörden auf die ernstesten Besorgnisse aufmerksam zu machen, die der schweizerischen Wirtschaft durch die auf deutscher Seite in Erscheinung tretenden, stets grösser werdenden Erschwerungen des Reiseverkehrs nach dem Ausland erwachsen. Die Schweiz erblickt solche Erschwerungen in folgenden Tatsachen und Vorgängen:

- 1) Bekanntmachungen der Reichsregierung und der Regierungen der süddeutschen Länder, die sich gegen Urlaubsreisen der Beamten ins Ausland richten. Formelles Verbot von Auslandsreisen von Beamten durch die Bayerische Regierung.
- 2) Die wachsende Abhängigkeitsmachung des Ausreiseseitvermerks von einem Unbedenklichkeitsattest des zuständigen Finanzamtes.
- 3) Die Forderung der Sicherstellung eines Viertels des Vermögens für solche Reisende, deren steuerpflichtiges Vermögen RM 200.000.- und darüber beträgt, als Voraussetzung der Gewährung des Unbedenklichkeitsattestes durch die Finanzämter. Die Finanzämter stützen sich bei dieser Massnahme auf die Sicherungsbestimmungen der Reichsfluchtsteuerverordnung.
- 4) Uebereinkommen der süddeutschen Länder, wonach jedes Gesuch um Gewährung des Ausreiseseitvermerks geprüft werden soll nach Zweck des Auslandaufenthaltes, politischer Einstellung des Gesuchstellers und Konfession. Gewährung oder Verweigerung des Sichtvermerks je nach befriedigendem oder unbefriedigendem Ergebnisse dieser Prüfung.

An das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches,

B e r l i n .

- 2 -

5) Technische Erschwerung in der Erteilung des Sichtvermerks an deutsche Kurgäste, die sich vorübergehend in süddeutschen Kurorten aufhalten und kurzfristige Ausflüge nach der Schweiz unternehmen wollen.

Auf alle diese Punkte hat die schweizerische Gesandtschaft in ihrer Aufzeichnung vom 20. Juni des näheren hingewiesen. Die zuständigen schweizerischen Behörden sind der Auffassung, dass die hier aufgeführten Massnahmen in ihrer Gesamtheit eine ernsthafte Beeinträchtigung des deutschen Reiseverkehrs nach der Schweiz zur Folge haben, die nicht nur den vom Auswärtigen Amte gelegentlich der Einführung des Sichtvermerkzwangs am 4. April abgegebenen Zusicherungen widerspricht, sondern auch mit den Bestimmungen und dem Zweck des deutsch-schweizerischen Reiseabkommens vom 5. November vorigen Jahres nicht mehr in Uebereinstimmung zu bringen ist.

Die Gesandtschaft darf daran erinnern, dass die Schweiz in diesem Abkommen als Gegenleistung zu den von Deutschland für den Reiseverkehr vertraglich gewährten Erleichterungen sich verpflichtet hat, monatlich gewisse Rohstoffe aus Deutschland in gleichen Mengen wie im Jahre 1931 zuzulassen. Sie darf im ferneren darauf hinweisen, dass der Reiseverkehr aus der Schweiz nach Deutschland einen besonders starken Aufschwung genommen hat, nachdem die im Stillhalteabkommen vorgesehenen Verwertungsmöglichkeiten für Registermark die Beschaffung von deutschen Zahlungsmitteln für den Reiseverkehr in letzter Zeit wesentlich verbilligt haben. Die zuständigen schweizerischen Behörden haben deshalb die Gesandtschaft beauftragt, der bestimten Erwartung Ausdruck zu geben, dass die Reichsregierung alles tun wird, um die geschilderten Erschwerungen, die durch Massnahmen der Länderregierungen, der Finanzämter und der Polizeiorgane eingetreten sind, im Sinne der getroffenen Abmachungen wieder zu beseitigen.

Berlin, den                      Juni 1933.